

# **Kommunales Förderprogramm „Lebendiges Dorf“ der Gemeinde Blindheim**

## **Präambel**

Die Gemeinde Blindheim unterstützt mit diesem Förderprogramm ihre Bürger und Interessenten finanziell bei Investitionen zur dorfgerechten Belebung vorhandener Bau- und Flächensubstanz in den Ortsbereichen aller Ortsteile. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Belebung der Ortsbereiche auf private Investoren angewiesen ist.

Mit dem kommunalen Förderprogramm soll insbesondere die Schaffung neuer Wohnmöglichkeiten und die Sanierung bestehender Wohnbausubstanz in den Ortsbereichen unterstützt werden.

Insgesamt soll die Förderung einen Impuls für das Bauen und Sanieren in den Ortsbereichen geben. Das soll zu einem lebendigen Dorfleben beitragen und gleichzeitig die Flächeninanspruchnahme für Neubaugebiete reduzieren.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Ortsteile Blindheim, Unterglauheim, Wolpertstetten und Berghausen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus den jeweiligen Karten im Anhang. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bauvorhaben, die nicht im oben definierten Geltungsbereich liegen, können durch Beschluss des Gemeinderats in Ausnahmefällen gefördert werden.

## **§ 2 Fördergegenstand**

Folgende Bauvorhaben können gefördert werden:

- Neubau von Wohngebäuden (Ersatz- und Neubauten)
- Umbau- und Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Wohngebäuden
- Umbau von bisher anderweitig genutzter Bausubstanz zu Wohnungen

Die Förderung kann für den Zeitraum von fünf Jahren einmalig für ein Objekt beantragt werden.

## **§ 3 Mindestinvestitionssumme / Höhe der Förderung**

Förderfähig sind Bauvorhaben, die eine Investitionssumme von mindestens 100.000 € brutto aufweisen.

Die Förderhöhe beträgt 3 % der Investitionssumme, maximal jedoch 5.000 €.

## **§ 4 Fördervoraussetzungen**

Das dem Förderantrag zugrunde liegende Anwesen/Flurstück muss im Geltungsbereich nach § 1 liegen.

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Investitionskosten für Sanierungs-, Umbau-, Ersatzbau- und Neubaumaßnahmen auf Grundlage von nachzuweisenden Rechnungen. Vorsteuerabzugsberechtigte Investitionen werden auf Grundlage der Nettokosten gefördert.

Kosten für den Immobilienerwerb und Abbruchkosten sind nicht förderfähig.

Kosten, für die Dritte aufkommen (z. B. Brandversicherung), sind nicht förderfähig.

### **§ 5 Verfahren und Rahmenbedingungen**

Die Förderung ist mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formblatt nach Abschluss der Maßnahme und der tatsächlichen Nutzungsaufnahme (Wohnen) zu beantragen.

Der Förderbetrag wird in einer Summe ausbezahlt, wenn der Antragsteller alle erforderlichen Nachweise vorgelegt hat.

Der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderats Blindheim entscheidet über den Förderantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Einmal jährlich erstattet der Bau- und Umweltausschuss dem Gemeinderat Bericht über die Förderfälle der abgelaufenen Periode.

Über unklare Förderfälle oder bei überschrittenem Haushaltsvolumen entscheidet der Gemeinderat.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung.

Der geförderte Wohnraum muss mindestens fünf Jahre bewohnt werden, ansonsten ist die Förderung anteilig zurück zu erstatten (je Jahr ohne Wohnnutzung 20 %).

### **§ 6 Änderungsvorbehalt**

Der Gemeinderat wird die Förderfälle beobachten und nach Bedarf darüber entscheiden, ob die Förderung noch den ursprünglich angestrebten Zweck erfüllt. Wenn dies nicht der Fall ist, behält sich der Gemeinderat vor, die Förderrichtlinie zu ändern oder gegebenenfalls ganz aufzuheben.

### **§ 7 Altfallregelungen**

Für Bauvorhaben, die in den Jahren 2015 – 2019 fertig gestellt wurden und die Förder Voraussetzungen erfüllen, gelten die folgenden prozentualen Fördersätze des Jahres 2020: **2019**: 100 %, **2018**: 80 %, **2017**: 60 %, **2016**: 40 %, **2015**: 20 %.

Das Kalenderjahr der tatsächlichen Nutzungsaufnahme ist maßgeblich.

Die Antragsstellung für Altfälle ist bis 31.12.2020 möglich.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Blindheim, den 21.01.2020

Jürgen Frank, 1. Bürgermeister